

Ordnung vom 18.10.2011 zur Änderung der Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck vom 12. Dezember 1997

Artikel I

§ 1 Gegenstand der Entgelte

Für den Besuch und die Überlassung von Instrumenten der Musikschule der Stadt Gladbeck ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.

§ 2 Höhe der Entgelte

(1) Die Entgelte je Schüler/-in betragen für

	monatlich/ jährlich
Pikkolinen bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	21,40 €/ 256,80 €
Pikkollo bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	21,40 €/ 256,80 €
Musikalische Früherziehung bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche	18,90 €/ 226,80 €
Mini-Musica für Vorschulkinder bei 1 1/3 Unterrichtsstunden in der Woche	19,00 €/ 228,00 €
Elementare Musikerziehung I bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche	13,60 €/ 163,20 €
Musiktherapie bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	13,60 €/ 163,20 €
Elementare Musikerziehung II bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche	17,50 €/ 210,00 €
Musiklehre bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	11,10 €/ 133,20 €
Tanzunterricht (Ballettunterricht, Stepptanz, Jazzgymnastik, Bühnentanz für Anfänger) bei 1 1/2 Unterrichtsstunden in der Woche	25,70 €/ 308,40 €
Vorschulkinderballett bei einer Unterrichtsstunde in der Woche	20,40 €/ 244,80 €
Klassenmusizieren mit Bläsern bei zwei Unterrichtsstunden in der Woche	13,00 €/ 156,00 €
Klassenmusizieren mit Streichern bei zwei Unterrichtsstunden in der Woche	13,00 €/ 156,00 €
Instrumental- und Gesangs- unterricht einschl. eines oder mehrerer Ergänzungsfächer bei einer Unterrichtsstunde in der Woche:	
a) in Gruppen von 6 – 10 Schüler/-innen	19,40 €/ 232,80 €
b) in Gruppen von 4 – 5 Schüler/-innen	28,60 €/ 343,20 €
c) in Gruppen von 3 Schüler/-innen	34,20 €/ 410,40 €
d) in Gruppen von 2 Schüler/-innen	40,00 €/ 480,00 €
e) bei Einzelunterricht	60,50 €/ 726,00 €

(2) Die Teilnahme am Unterricht in dem Ergänzungsfach (Orchester, Spiel- und Bläserkreise usw.) ist unentgeltlich.

(3) Das Entgelt für feste Mitglieder in Musikschulorchestern, -ensembles, die nicht bereits nach Abs. 1 entgeltpflichtig sind, beträgt pauschal 10,20 € monatlich / 122,40 € jährlich.

(4) Für die Überlassung von Instrumenten ist ein monatliches Entgelt von 6,00 €/72,00 € jährlich zu entrichten. Näheres wird im Überlassungsvertrag geregelt, Instrumente können kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, wenn dies für die Durchführung von Veranstaltungen der Musikschule aus musikalischen Gründen erforderlich ist.

§ 3 Beginn und Ende der Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der/die Schüler/-in den Unterricht an der Musikschule aufnimmt; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der/die Schüler/-in aus der Musikschule ausscheidet.
- (2) Wird eine Unterrichtsstunde vom Schüler/von der Schülerin nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgeltes.
- (3) Fällt der Unterricht im Laufe eines Schuljahres insgesamt vier Mal aus, entfällt die Entgeltspflicht für jeden weiteren Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat. Dies gilt nicht, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können Unterrichtszeiten angesetzt werden und Schülerinnen und Schüler zur Gruppe zusammengefasst werden.
- (4) Bei einem Wechsel der Unterrichtsart oder der Gruppenstärke sind die geänderten Entgelte mit Beginn des Monats zu entrichten, in dem die Änderung eintritt.

§ 4 Fälligkeit

Entgelte sind mit jeweils 3 Monatsbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Wunsch können Entgelte mit jeweils einem Monatsbetrag bis zum 5. eines jeden Monats entrichtet werden.

§ 5 Entgeltermäßigung

Besucher/Besucherinnen erhalten eine Ermäßigung des Entgeltes nach § 2 von 75% wenn sie nachweisen, dass sie Inhaber/in der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente sind.

Gehören der Haushaltsgemeinschaft weitere Personen an, die Inhaber der Gladbeck-Card oder vergleichbarer Dokumente sind und gleichzeitig die Musikschule besuchen, so gelten folgende Ermäßigungen:

- für die zweite Person 75 %
- für die dritte und jede weitere Person 100 %

Art. II

Die Änderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft

Gladbeck, 07.11.2011

Ulrich Roland
Bürgermeister

Ordnung vom 15.12.2000 zur Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 15.12.1995

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 14.12.2000 beschlossen, die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 15.12.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 31/1995 vom 28.12.1995) in der Fassung der Änderung vom 12.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Gladbeck Nr. 35/1997 vom 30.12.1997, wie folgt zu ändern:

§ 1 Bezeichnung

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gladbeck. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Gladbeck“.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Die Aufgabe der Musikschule ist es, im Gebiet der Stadt Gladbeck Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene durch möglichst früh einsetzende musikalische Ausbildung auf breiter Basis zu eigener musikalischer Tätigkeit anzuregen.
- (2) Es ist ihr Ziel,
 - a) Schülern/Schülerinnen eine gute Grundausbildung zu vermitteln,
 - b) die eigene musikalische Tätigkeit der Schüler/innen zu fördern und sie zum gemeinsamen Musizieren hinzuführen,
 - c) Schüler/Schülerinnen für ein evtl. Musikstudium weitgehend vorzubereiten,
 - d) die Musikerziehung an den Schulen durch gute Zusammenarbeit sinnvoll zu ergänzen,
 - e) durch öffentliche Veranstaltungen das Kulturleben der Stadt zu bereichern.

§ 3 Teilnehmerkreis

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom vollendeten 4. Lebensjahr ab bis zum vollendeten 21. Lebensjahr möglich. In Ausnahmefällen kann die Schule über das 21. Lebensjahr hinaus besucht werden.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in die Musikschule ist zu Beginn eines jeden Schuljahres möglich. Sie ist bei der Schulleitung zu beantragen.

§ 5 Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Musikschule ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Bei Vorliegen eines zwingenden Grundes (Wohnungswechsel, längere Krankheit o. ä.) ist ein Ausscheiden auch während des laufenden Schuljahres möglich. Die gesetzliche Vertretung des/der Schülers/Schülerin oder der/die volljährige Schüler/in muss das beabsichtigte Ausscheiden spätestens vier Wochen vorher schriftlich anzeigen.
- (2) Abmeldungen vom erstmaligen Unterricht in der Musikschule sind auch innerhalb der ersten drei Unterrichtsmonate (Probzeit) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

§ 6 Entlassungen

- (1) Von der Musikschule können Schüler/-innen entlassen werden.
 - a) wenn sie sich als ungeeignet erwiesen haben oder nicht mehr förderungswürdig sind,
 - b) wenn sie erheblich gegen die Schuldisziplin verstoßen haben,
 - c) wenn sie wiederholt dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben sind,
 - d) wenn das Entgelt nicht gezahlt wurde.
- (2) Die Entlassung ist dem/der gesetzlichen Vertreter/-in des/der Schülers/Schülerin oder dem/der volljährigen Schüler/-in schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Schuljahr und Ferien

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres. Die Ferien der Schule richten sich nach der Ferienordnung für allgemeinbildende Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Schulbesuch

- (1) Die Schüler/-innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Nach dem zweijährigen Elementarunterricht wird der Instrumental- und Gesangsunterricht durch ein weiteres Fach (Orchester-, Kammermusik-, Spiel- oder Bläserkreis, Repetition, Chor oder Theorie) ergänzt.
- (2) Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (3) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des/der Schülers/Schülerin ist die Musikschule rechtzeitig zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, hat der/die Schüler/-in nachträglich eine Entschuldigung beizubringen.

§ 9 Hausordnung

Innerhalb der Unterrichtsgebäude sowie aller dazugehörigen Schulanlagen haben die Schüler/-innen und Lehrkräfte die jeweilige Hausordnung zu beachten.

§ 10 Schuldisziplin und Aufsicht

Anordnungen der Lehrkräfte oder der Verwaltungsbediensteten sind von den Schülern/Schülerinnen zu befolgen.

§ 11 Veranstaltungen

Die von der Schulleitung außerhalb des Unterrichts angesetzten Sonderveranstaltungen (Konzerte, offene Singstunden usw.) einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler/-innen sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 12 Behandlung des Schulinventars

Die Schüler/-innen haben die ihnen anvertrauten Instrumente und das sonstige Schulinventar pfleglich zu behandeln.

§ 13 Instrumenten- und Notenverleih

Zur Ausleihe an die Lehrer/innen und Schüler/-innen stehen in begrenztem Umfang schuleigene Instrumente, Noten und Musikbücher zur Verfügung.

§ 14 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht und für die Instrumentenüberlassung sind Entgelte zu entrichten. Die Entgelte bestimmen sich nach der „Ordnung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Entgelten für den Besuch der Musikschule der Stadt Gladbeck“

§ 15 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 15. Dezember 1995 außer Kraft.

Gladbeck, den 15. Dezember 2000

Eckhard Schwerhoff
Bürgermeister